

**STATUTEN
FÜR DIE
FLURGENOSSENSCHAFT KOTTWIL
IN KOTTWIL
VOM
26. August 2024**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
III.	ORGANISATION	4
1.	Die Generalversammlung	4
2.	Der Vorstand	5
3.	Die Kontrollstelle	7
IV.	FINANZEN	7
V.	UNTERHALT UND BENUTZUNG	8
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Anhang 1 Verzeichnis der genossenschaftlichen Werke	11
	Anhang 2 Verzeichnis der Mitgliedsgrundstücke	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

¹ Name

¹ Die Eigentümer der im Anhang 2 aufgeführten Grundstücke bilden gemäss § 60 Abs.1 der Kant. Landwirtschaftsverordnung (KLwV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 17 EGZGB unter dem Namen Flurgenossenschaft Kottwil.

² Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Kottwil.

§2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Unterhalt der im Anhang 2 benannten bzw. dargestellten Werke nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen, insbesondere:

- Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902) und Landwirtschaftsverordnung (SRL Nr. 903)
- Strassengesetz (SRL Nr. 755)
- Waldgesetz (SRL Nr. 945)
- Perimeterverordnung (SRL Nr. 732)

II. MITGLIEDSCHAFT

§3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer aller Grundstücke, die die Anlagen nutzen oder auf denen sich solche vorfinden.

² Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches im Anhang 2 der Statuten beizulegen ist.

³ Bei Veräusserung des Grundstücks geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.

⁴ Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken. (§ 46 Abs.1 lit. a KLwV).

⁵ Miteigentümer, Stockwerkeigentümer und Gesamteigentümer werden zusammen als ein Mitglied betrachtet und entsprechend im Grundeigentümerverzeichnis aufgeführt.

§4 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
- ² Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft.

III. ORGANISATION

§5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

§6 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und der Kontrollstelle;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;
- e) die Genehmigung des Budgets;
- f) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;
- g) der Beschluss und die Änderung des Unterhaltsreglements;
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 3 Abs. 3);
- j) die Auflösung der Genossenschaft;
- k) die Genehmigung von Erwerb und Verkauf von Grundstücken.

² Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

§7 Einberufung

¹ Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

² Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen (Datum des Poststempels).

§8 Stimmrecht, Stellvertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

² Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

§9 Beschlussfassung

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt. Ein schriftlicher Beschluss im Zirkularverfahren ist zugelassen.

² Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

§10 Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

§11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und 3 weiteren Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten und Aktuar. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar.

² Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

§12 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

¹ Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert.

² Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Beitragsraten und des Grundbeitrages der Genossenschafter fest.

³ Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.

⁴ Er beschliesst den Erwerb und die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten.

⁵ Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.

⁶ Der Vorstand bestimmt einen Unterhaltsbeauftragten. Dieser soll nach Möglichkeit dem Vorstand angehören.

⁷ Der Vorstand überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltssperimeter und veranlasst die notwendigen Anpassungen.

§13 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

§14 Präsident

¹ Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§15 Aktuar

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschaftsverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

§16 Kassier

¹ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung oder ist für letztere verantwortlich, falls die Buchhaltung durch Dritte erstellt wird. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

² Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden.

§17 Entschädigung

¹ Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheine, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Dies ist im Unterhaltsreglement zu regeln.

² Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

3. Die Kontrollstelle

§18 Zusammensetzung, Zuständigkeit, Entschädigung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
Die GV kann auch eine juristische Person als Kontrollstelle wählen.

Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.

Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

Die Tätigkeit der Kontrollstelle und die damit verbundenen Versäumnisse sind gemäss Unterhaltsreglement zu entschädigen.

IV. FINANZEN

§19 Beschaffung, Amortisation

Die nötigen Geldmittel verschafft sich der Vorstand durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen.

§20 Beitragsraten, Reserven

Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter ist der rechtskräftige Kostenverteiler massgebend. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen.

§21 Kompetenz

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§22 Aufsicht

Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

V. UNTERHALT UND BENUTZUNG

§23 Plangrundlagen; Zugehörigkeit

¹ Die Grundlagen für die zur Genossenschaft gehörenden Werke sind die Verzeichnisse im Anhang 1 und 2.

² Im Anhang 1 sind von der Genossenschaft die zu ihr gehörenden Werkteile festzuhalten.

³ Das Verzeichnis ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

§24 Unterhaltsreglement

Für den Unterhalt der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (§ 64 KLwV).

§25 Verzicht auf Entschädigung

¹ Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken.

² Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

§26 Zugang zu den Werken

Die Aufsichtsorgane des Kantons und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

§27 Unterhaltsabtretung und -Übernahme

¹ Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Übernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertraglichen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

² Die Genossenschaft kann Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§28 Statutenänderung

¹ Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

² Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

§29 Auflösung

¹ Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der Genossenschafter.

² Im Übrigen gilt § 65 KLwV.

§30 Rechtspflege

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Bau-Umwelt und Wirtschaftsdepartement.

§31 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten mit Genehmigung durch die Dienststelle lawa in Kraft.

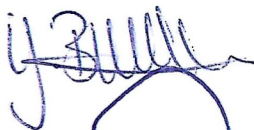
² Sie ersetzen die Statuten vom 13. September 1999.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 26.08.2024

Der Präsident, Peter Haas:



Die Aktuarin, Yvonne Brühlmann:



Die Stimmenzähler: Patrick Gut-Bättig



Franz Gut



Genehmigt gemäss Entscheid Axioma Nr.: 2024-1509
Genehmigt durch Dienststelle Landwirtschaft und Wald

am

WAWEC, 28. sep. 2024
Ort, Datum

i.v. 
Dr. Hans Dieter Hess
Dienststellenleiter

Statuten Anhang 1

Flurgenossenschaft Kottwil

Verzeichnis der durch die Flurgenossenschaft zu unterhaltenden Weganlagen
Stand August 2024

Strassen-Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen	Länge Total	
			ca. m	ca. m
1.	Gemeindestrassen			
1. 1. 1	Grosswangerstrasse	Unterhalt durch Einwohnergemeinde	(880)	
1. 1. 2	Wauwilerstrasse	Unterhalt durch Einwohnergemeinde	(970)	
1. 3. 1	Moosgasse 1. Teil	Kt. Str. bis Abzweigung Grossmattstr./UH Gd	(110)	
1. 3. 2	Schulhausstrasse	Kt. Str. bis Gishaldenstrasse/ UH Gd	(110)	
1. 3. 3	Houenbühlstrasse 1. Teil	Kt. Str. bis Einfahrt in Bauzone /UH Gd	(100)	
1. 3. 4	Grossmattstrasse	Moosgasse bis Quartier Grossmatt / UH Gd	(120)	
2.	Güterstrassen Land			
2. 1. 1	Seewagenstrasse	Kt. Str. bis Seewagen	990	
2. 1. 2	Seewagenmoosstrasse	Seewagen bis Gde.Grenze Wauwil	1'090	
2. 1. 3	Zuswilerstrasse	Kt. Str. bis Rothubelstr.	530	2'610
2. 2. 1	Hubelweidstrasse	Hagi bis Hubelweid	630	
2. 2. 2	Grundmattstrasse	Pkt. 511 bis Hofplatz Grundmatt	70	
2. 2. 3	Ronacherstrasse	Seewagenstr. bis Hühnerscheune	570	
2. 2. 4	Grossmattstrasse	Einmünd.Grossmatt bis Gde.Str. n. Wauwil	1'460	
2. 2. 5	Obermoosstrasse	Grossmattstr. bis Ronacherstr.	240	
2. 2. 8	Lungholzstrasse	Kt. Str. bis Gde. Str. n. Wauwil	1200	
2. 2. 9	Zuswilermoosstrasse 1. Teil	bis Lungholzstrasse	1200	
2. 2. 10	Meierweg	Zuwilerstrasse bis Chlimatt	110	
2. 2. 11	Zuswilergasse	Zuswilerstrasse bis Gde. Str. n. Grosswangen	170	
2. 2. 12	Geerenstrasse	Hofzufahrt Geeren	100	
2. 2. 13	Buholzstrasse 1. Teil	Gde. Str. n. Grosswangen bis Buchwald	130	
2. 2. 15	Chidlistrasse	Kantonsstr. bis Neuchidli	1360	
2. 2. 16	Bühlmattstrasse	Hofzufahrt Bühlmatt	80	
2. 2. 17	Brüggliacherstrasse	Chidlistr. bis Zuselegütschstr.	280	7'600
2. 3. 1	Mühlacherstrasse	Kt. Str. bis Kanal Hagimoos	260	
2. 3. 2	Rainacherstrasse	Grossmattstr. bis Ronacherstr.	460	
2. 3. 3	Schwengmattstrasse	Moosgasse bis Zuswilerstr.	740	
2. 3. 4	Weihermattstrasse	Lungholzstr. bis Zuswilerstr.	230	
2. 3. 5	Rothubelstrasse	bis Verzweigung Rothubelweg	450	
2. 3. 6	Bubentalstrasse 1. Teil	Pkt. 527 bis Einm. Feuerweiherstr.	310	
2. 3. 7	Buholzstrasse 2. Teil	entlang Buchwald	230	
2. 3. 8	Äschbachstrasse 1. Teil	Chidlistr. bis Ende Parz. 343	140	
2. 3. 9	Gütschweidstrasse 1. Teil	Altchidli bis Gde-Grenze Mauensee	300	
2. 3.10	Chidliweidstrasse	Chidlistr. bis Gütschweidstr.	160	
2. 3. 11	Moosgasse 2. Teil	Abzw. Grossmattstr. Bis Gde. Str. n. Wauwil	1'420	
2. 3. 12	Houenbühlstrasse 2. Teil	Einm. in Bauzone bis Gde.Str.n. Wauwil	1'280	
2. 3. 13	Ronacher	Hühnerscheune bis Grenze Ronacher	470	6'450

Strassen-Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen	Länge Total ca. m ca. m
2. 4. 1	Gibelmoosstrasse	Hubelweidstr. bis Kanal	340
2. 4. 2	Kaltbacherstrasse	Hubelweid bis Gde. Grenze Mauensee	300
2. 4. 3	Küchenmattstrasse 1. Teil	Seewagen - Chuchiacher	550
2. 4. 4	Küchenmattstrasse 2. Teil	Chuchiacher - Gde-Grenze Mauensee	590
2. 4. 5	Seewager - Unterfeldstrasse	Seewagenmoosstr. bis Gde-Grenze Mauensee	650
2. 4. 6	Scheidgrabenstrasse	Seewagenmoosstr. bis Scheidgraben	160
2. 4. 7	Birrerweg	Seewagenmoosstr. bis Parz. 126	70
2. 4. 8	Kanalstrasse (Hofzufahrt)	Grossmattstr. bis 1. Gebäude Parz 106	180
2. 4. 9	Zuswilermoosstrasse 2. Teil	ab Lungholzstrasse	210
2. 4. 10	Bieltestrasse	Moosmatt bis Gde-Strasse n. Wauwil	210
2. 4. 11	Kreuzacherstrasse	Kantonsstr. bis Zuselerfeld	230
2. 4. 12	Mattenstrasse	Gebiet Zuswil	290
2. 4. 13	Rothubelweg	Rothubelstr. bis Rothubelhöhe	160
2. 4. 14	Weidstrasse	Bubentalstr. bis Gde. Grenze Grosswangen	410
2. 4. 15	Feuerweiherstrasse	Zuswil bis Bubentalstrasse	500
2. 4. 16	Tannacherstrasse	Grosswangerstr. bis Waldgrenze	150
2. 4. 17	Gishaldenstrasse 2. Teil	Schulhausstrasse bis Buchhaldenwald	300
2. 4. 18	Gütschweidstrasse 2. Teil	Altchidli Richtung Gütsch	310
2. 4. 19	Bubentalstrasse 2. Teil	Einm. Feuerweiherstr. bis Parz. 68	50 5'660

3. Güterstrassen Wald

3. 2. 1	Zuselergütschstrasse	Buholzstr. bis Brügglisacherstrasse	2'460
3. 2. 2	Buchhaldenstrasse	Zuswilergütschstr. bis Europaplatz	1'420
3. 2. 3	Wittwaldstrasse	Zuswilergütschstr. bis Gde. Grenze Gr'wang	220
3. 2. 4	Dreizwingenstrasse mit Abzweig, nach Hinterberg	Zuswilergütschstr. bis Gde. Grenz.Mauensee	770
3. 2. 5	Studenrainstrasse	Chidlistrasse bis Gde. Grenze Mauensee	880 5'750
3. 3. 1	Buholzstrasse 3. Teil	Buholzstr. 2. Teil bis Lagerplatz	50
3. 3. 2	Äschbachstrasse 2. Teil	Parz. 343 bis Parz. 341	200
3. 3. 3	Rosenweidstrasse	Gütschweidstr. bis Pkt. 641	850 1'100

Total Strassenunterhaltslänge ca. m

29'170

Legende

2.	3.	5.	Fortlaufende Nummerierung	nach Strassenklassen
			Strassenklasse	1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Bewirtschaftungswege
			Strassenkategorie	1. Gemeindestr., 2. Güterstr. Land, 3. Güterstr. Wald

Statuten Anhang 2

Flurgenossenschaft Kottwil

Grundstücknummern-Verzeichnis

Stand August 2024

1	2	4	5	8	9
10	11	12	13	14	16
17	19	20	21	22	25
26	27	29	30	31	32
33	35	36	37	38	39
40	41	42	43	44	46
47	48	49	50	51	52
53	54	55	56	57	58
59	67	68	69	70	71
74	76	78	79	80	81
82	83	84	85	86	87
88	89	90	95	96	97
99	101	102	103	104	105
106	107	108	109	110	111
112	113	114	115	117	118
119	120	121	123	124	125
126	127	128	130	131	132
133	136	137	139	140	141
142	143	144	145	147	148
149	151	152	155	156	158
159	163	166	167	168	171
172	173	174	177	178	179
182	183	185	186	187	190
191	192	203	205	209	224
225	226	227	228	229	230
231	232	234	235	236	237
244	248	249Et	251	253	258
270	272	273	274	279	280
283	284	291	292	293	294
295	296	297	299	300	301
302	303	304	306	307	308
308Gr	309	310	311	312	313
313Gr	314	315	316	317	318
319	320	321	322	323	324
326	327	328	329	330	331
332	334	335	336	337	338
340	341	342	343	344	345
346	347	348	349	350	351
352	353	354	356	359	369
371	372	373	374	376	378
379	380	381	403	404	406
409	410				